

## „Kannst auflassen! Wir sind gleich nach euch in der Turnhalle“

„Du kannst die Turnhalle dann auflassen. Wir sind ja gleich nach euch in der Halle. Dann muss ich mir nicht extra noch den Schlüssel beim Alex holen.“ Würden Sie darauf eingehen? Doch was passiert, wenn etwas schief geht? Der Landessportbund Hessen hat in seinem September-Newsletter „Steht der Übungsleiter immer mit einem Bein im Gefängnis?“ genau dieses Thema aufgegriffen.

„Üblicherweise ist das Risiko aus einer Übungsleiter-Tätigkeit nicht durch die eigene Privat-Haftpflichtversicherung gedeckt. Insofern kommt der Absicherung durch den Sportversicherungsvertrag, den der Landessportbund Hessen mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG Düsseldorf abgeschlossen hat, eine besondere Bedeutung zu.“ Die Übungsleiter seien im Rahmen des Sportversicherungsvertrages unfallversichert. Darüber hinaus bestehe auch ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Selbstverständlich greife dabei auch der Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflichtversicherung, wenn sie im Auftrag des Vereins tätig würden.

Die Verpflichtung des Vereins bestehe wiederum darin, sich über die fachliche Kompetenz des Übungsleiters zu informieren. Dabei gebe es keine Verpflichtung, dass der Übungsleiter diesem einen speziellen Verein zugehören muss, er dürfe sogar für verschiedene Vereine gleichzeitig tätig sein, ohne jeweils dort Mitglied zu sein. Des Weiteren müsse ein Übungsleiter nicht zwingend 18 Jahre alt sein. Dennoch müssten die Erziehungsberechtigten ihre schriftliche Erlaubnis dafür erteilen.

Wie sieht es mit dem Abschließen

der Halle aus? „Hat der Übungsleiter die „Schlüsselgewalt“ für eine Halle, ist er auch für das Verschließen der Halle verantwortlich – auch wenn nach ihm noch Gruppen kommen. Ist von der nachfolgenden Gruppe der Übungsleiter noch nicht anwesend, muss er die Halle bis dahin verschließen. Hat der Übungsleiter keinen Schlüssel, ist der Hausmeister beziehungsweise ein anderer Beauftragter für das Abschließen zuständig. Vor dem Benutzen der Halle muss sich der Übungsleiter davon überzeugen, dass die Geräte und auch die Halle in einem einwandfreien Zustand sind. Gibt es einen Schaden, so ist dieser von ihm zu bewerten und unverzüglich zu melden. Handelt es sich lediglich um einen kleinen Defekt, so kann beispielsweise die Stelle markiert werden und der Übungsleiter kann den Bereich für die Teilnehmer sperren. Besteht Gefahr für die Sicherheit, so muss er den Unterricht abbrechen bzw. ausfallen lassen.

Wer schippt jetzt den Schnee vor der Halle weg? „Verkehrssicherungspflichtig sind alle, die auf einem Grundstück einen ‚Verkehr eröffnen‘ wie beispielsweise ein Fußballclub, der wöchentlich Veranstaltungen auf dem Sportplatz oder

in der Sporthalle durchführt.“ Was der Pflichtige im Einzelfall zu tun habe, um Schäden von Dritten fern zu halten, richte sich nach den jeweiligen Umständen. So dürfen die Zugänge zum Sportplatz oder zur Sporthalle keine größeren Unebenheiten aufweisen und müssen gefahrlos begehbar sein. Im Winter von Schnee und Eis möglichst freigehalten und – wenn nötig – gestreut werden.

Auch bei einer Entscheidung, in einem Kleinfeld „quer“ zu spielen, müsse er auf die besonderen Gefahren dieser Spielweise achten. Würden die Tore an den Seitenlinien aufgestellt, so müsse die Ballfangsicherung so ausreichend sein, dass keine Schäden an Fahrzeugen, Passanten oder angrenzenden Gebäuden und so weiter entstünden.

Des Weiteren ist dem Newsletter zu entnehmen, dass „neben der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche auch die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung besteht.“ Auch hier komme es auf die Umstände des Einzelfalls an. Strafrechtliche Ermittlungen könnten aufgrund einer Strafanzeige erfolgen oder aber auch

### ... wer schippt den Schnee vor der Halle?

durch die Staatsanwaltschaft veranlasst werden, wenn öffentliches Interesse an einer Verfolgung besteht.

„Beispielsweise kann die Verletzung einer Aufsichtspflicht, die eine erhebliche Verletzung des zu Beaufsichtigenden nach sich zieht, strafrechtliche Ermittlungen auslösen. Im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen der Sport-Rechtsschutzversicherung erhalten die Übungsleiter Kostenschutz über die ARAG-Sportversicherung.“

mlo